

Carespektive - Infos

Tarifvertragslösungen gestalten + ausrichten

Tarifverträge zur Altersvorsorge in einem Unternehmen sind auch für viele sozialwirtschaftliche Einrichtungen eine neue Aufgabe.

Carespektive bringt in der Umsetzung tarifvertraglich geregelter betrieblicher Altersversorgung beteiligte Klienten bzw. Institutionen im Beratungsprojekt zusammen. Vorsorgelösungen, die z. B. gemeinsam mit Pensionskassen + Pensionsfonds gestaltet werden sind ein Instrument des Arbeitsrechts und folgen damit den Gestaltungswünschen der Vertragsparteien. Die meisten Tarifverträge bieten innerbetrieblich Gestaltungsspielraum, den es für Arbeitgeber und Arbeitnehmer als Klienten zu nutzen gilt.

Tarifpartner

Die Erfordernisse der Arbeitgeber als Klienten sind:

transparente, kostengünstige und flexible Initiierung von Altersvorsorgeprojekten.

Die Arbeitnehmer wiederum sind an attraktiven Leistungen, sicherer und flexibler Versorgung interessiert.

Die praxisgenaue Erarbeitung von Versorgungsordnungen ist durch die Projektinitiierung mit Carespektive als Dienstleister gewährleistet.

Laufende Workshops vor und nach der Projektinitiierung gehören zur kontinuierlichen Betreuung durch Carespektive.

Betriebliche Altersvorsorge - Modelle

- Klassische arbeitgeberfinanzierte betriebliche Altersvorsorge nach § 3, 63 EStG
 - Entgeltumwandlung nach § 3, 63 EStG
 - Rückdeckung von Direktzusagen
 - Rückdeckung von Zusagen über Unterstützungskassen
- Vorsorge über Zeitwertkonten (nicht in Durchführungswegen der Betrieblichen Altersversorgung – sondern als Vergütungsart)

Kein Beitrag zur Insolvenzversicherung

Beiträge des Arbeitgebers zum Pensions-Sicherungs-Verein sind beim Durchführungsweg, der in § 3, 63 EStG beschrieben ist (Pensionskasse + Pensionsfonds) nicht zu zahlen.

Staatliche Förderung

Pensionskassen + Pensionsfonds bieten alle staatliche Fördermöglichkeiten an. Über die Pensionskasse sind sowohl die nachgelagerte Besteuerung nach § 3 Nr. 63 EStG sowie die Förderung nach § 10 a EStG (sog. Riester-Förderung) möglich.

Bei so genannten Altzusagen ist auch die Förderung nach § 40b EStG (Pauschalbesteuerung) möglich.

Unterstützungskassen- und Direktzusagen werden ebenfalls nachgelagert besteuert. Für die Steuerfreiheit der Beiträge gibt es keine unmittelbare Grenze.